



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 20 Abs. 1 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 15. Dezember gültigen Fassung) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

über ein Verweilverbot in den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie „Schlossberg“ der Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz

A) Entscheidung

- I. In den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie „Schlossberg“ der Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz ist das Verweilen für Gruppen von zwei oder mehr Personen auf öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Begegnungsflächen im Zeitraum vom 23. Dezember 2021, 18 Uhr, bis 24. Dezember 2021, 5 Uhr, untersagt.
- II. Die Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie „Schlossberg“ der Stadt Heidenheim an der Brenz sind aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Teil dieser Verfügung.
- III. Das Verweilverbot gilt nicht
 - a) für den Aufenthalt auf einer genehmigten Außengastronomiefläche zum Konsum von Speisen und/oder alkoholfreien Getränken;
 - b) für das Verweilen in Warteschlangen vor Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und sonstigen geöffneten Einrichtungen;
 - c) bei Erforderlichkeit des Verweilens zur Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 - d) für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und
 - e) bei Vorliegen sonstiger vergleichbar gewichtiger Gründe, insbesondere gesundheitlicher Beeinträchtigungen.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 24. Dezember 2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften oder Verfügungen werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt, soweit sie nicht ausdrücklich genannt werden, und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie die Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes über die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen für ein Alkoholkonsum- und -ausschankverbot in der Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz vom 9. Dezember 2021.
2. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen mit Unterstützungsbedarf bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Eine erwachsene Person in Begleitung eines Kindes oder mehrerer jüngerer Kinder oder einer pflegebedürftigen Person stellt folglich keine Gruppe im Sinne dieser Allgemeinverfügung dar. Eine solche Konstellation ist von dem Verweilverbot ausgenommen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Erstmals im Jahr 1990 fanden sich in der Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz am Abend des 23. Dezember Personen unter dem Motto „Warten aufs Christkind“ zusammen. Hieraus hat sich im Laufe der Jahre eine Tradition entwickelt. Die Feier, für die es keinen hauptverantwortlichen Organisator gibt, lockt nach Erfahrungsberichten der Polizei jährlich rund 2.000 bis 3.000 Personen in die Heidenheimer Innenstadt. Insbesondere kehren viele junge Leute und Studierende um die Weihnachtszeit nach Hause zurück und nutzen das Spektakel, um gemeinsam mit Bekannten zu feiern. Hierbei werden erfahrungsgemäß erhebliche Mengen an Alkohol konsumiert. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, in den Bars und weiteren Gastronomiebetrieben drängen sich Menschengruppen. Im Jahr 2020 musste der Event aufgrund der damals geltenden Vorschriften zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entfallen.

Auch im Dezember 2021 ist die Infektionslage nach wie vor in hohem Maße angespannt. Die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt im Landkreis Heidenheim seit mehreren Wochen oftmals bei über 500, zeitweise wurden sogar Werte von deutlich über 600 verzeichnet. So lag die Sieben-Tage-Inzidenz etwa am 5. Dezember 2021 bei 645,3.

Die Lage in den Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH ist infolge des dynamischen Infektionsgeschehens ebenfalls besorgniserregend. Die Patientenzahlen sind hoch, mehrere Normalstationen wurden bereits in Covid-Stationen umgewandelt. Elektive Eingriffe werden bereits seit einiger Zeit verschoben.

Zugleich hat sich die Rechtslage im Vergleich zum Vorjahr verändert. Während im fraglichen Zeitraum im Dezember 2020 bundesweit ein strenger Lockdown verhängt worden war, sind nun private Zusammenkünfte wieder – zumindest für immunisierte Personen – ohne Einschränkungen zulässig. Auch haben Gastronomiebetriebe wieder geöffnet. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass sich am 23. Dezember der Tradition entsprechend wieder zahlreiche Menschen in der Heidenheimer Innenstadt, im Brenzpark und auf dem Schlossberg zusammenfinden werden. Der Mindestabstand zu anderen Personen wird dabei aller Voraussicht nach oftmals nicht eingehalten werden können. Es ist damit zu rechnen, dass einige Personen alkoholisiert sein werden und aufgrund der damit einhergehenden Enthemmung die AHA-Regeln missachten werden.

Viele dieser Personen werden mittlerweile über eine Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Noch immer sind jedoch etwa 41,1 % (Stand: 15. Dezember 2021) der Bevölkerung des Landkreises Heidenheim nur unvollständig oder gar nicht geimpft. Zudem werden vermehrt Impfdurchbrüche verzeichnet, das heißt, Personen mit abgeschlossener Grundimmunisierung erkranken dennoch an Covid-19 und geben das Virus weiter. Die zunehmende Verbreitung der neuen Virusvariante Omikron (B.1.1.529) gibt zusätzlichen Anlass zur Vorsicht.

Daher wird mit dem in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verweilverbot in den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie „Schlossberg“ der Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz eine Maßnahme ergriffen, um die aktuelle Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und dadurch eine noch weitergehende Überlastung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgungssysteme zu verhindern.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 20 Abs. 1 S. 2 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZustV BW in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 2 IfSG.

Die in Baden-Württemberg geltenden Regelungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 finden sich grundsätzlich in den Corona-Verordnungen. § 20 Abs. 1 S. 2 CoronaVO gewährt den zuständigen Behörden darüber hinaus ausdrücklich das Recht, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen.

Zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist aufgrund des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) innerhalb des Landkreises gem. § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZustV BW das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heidenheim. Die Große Kreisstadt Heidenheim als Ortspolizeibehörde wurde gemäß § 1 Abs. 6a S. 3 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen.

§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ist die Ermächtigungsgrundlage für das Gesundheitsamt, um notwendige Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann das Gesundheitsamt nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG kann gem. § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 2 IfSG auch die Anordnung von Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein. Dies gilt unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die Verhängung eines Verweilverbots in den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie „Schlossberg“ der Stadt Heidenheim für Gruppen von zwei oder mehr Personen im Zeitraum vom 23. Dezember 2021, 18 Uhr, bis 24. Dezember 2021, 5 Uhr, dient einem legitimen Zweck. Durch die Maßnahme sollen Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vermieden und dadurch einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt werden.

Die Maßnahme ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet. Durch ein Verweilverbot für Personengruppen werden persönliche Kontakte, insbesondere Face-to-Face-Kontakte mit erhöhtem Risiko einer Tröpfcheninfektion und enge Kontakte, die etwa im Kontext eines Gesprächs über einen längeren Zeitraum bestehen, reduziert. Das durch die Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2021 verhängte Alkoholkonsumverbot im Freien kann durch den Erlass dieser weiteren Allgemeinverfügung effektiver durchgesetzt werden. Der Konsum alkoholhaltiger Getränke ist kein sonstiger vergleichbar gewichtiger Grund im Sinne von Ziff. 3 lit. e) des Tenors, der eine Ausnahme von dem Verweilverbot rechtfertigen würde. Dadurch wird auch durch diese zweite Allgemeinverfügung dazu beigetragen, dass im Rahmen des Events „Warten aufs Christkind“ außerhalb der Gastronomie kein Alkohol konsumiert wird und infolgedessen weniger alkoholbedingte Enthemmungserscheinungen auftreten.

Durch die Allgemeinverfügung werden sich Zusammenkünfte erwartungsgemäß von den Straßen und Plätzen hinein in Gastronomiebetriebe und Bars verlegen. Dort gilt nach aktueller Rechtslage (Stand: 15. Dezember 2021) die Pflicht zum Tragen einer Maske auf den Verkehrswegen, zur Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes und zur Erfassung von personenbezogenen Daten. Nicht-immunisierten Personen ist kein Zutritt gestattet. Immunisierte Personen ohne Auffrischungsimpfung benötigen in der Alarmstufe II, sofern ihre Grundimmunisierung sechs Monate oder länger zurückliegt, einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis. Durch diese Schutzmaßnahmen ist das Verweilen in Schank- oder Speisewirtschaften, auch wenn es sich um geschlossene Räumlichkeiten handelt, in der Gesamtschau weniger risikobehaftet als ein Verweilen von größeren, teils stark alkoholisierten Menschengruppen im Freien.

Die Maßnahme, ein Verweilverbot auszusprechen, ist erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel steht nicht zur Verfügung.

So stellt etwa das Erfordernis eines 2G-Nachweises ein möglicherweise weniger einschneidendes Instrument dar, diese Maßnahme ist jedoch im vorliegenden Kontext nicht geeignet, um das Infektionsrisiko effektiv zu senken. Beim „Warten aufs Christkind“ handelt es sich um keine zentral organisierte Veranstaltung an einem festgelegten Ort. Vielmehr strömen Menschenmassen in die gesamte Heidenheimer Innenstadt. Sie auf Nachweise zu kontrollieren und bei-

spielsweise mit einem Armband, das den 3G-Status kennzeichnet, auszustatten, wäre aufgrund der fehlenden räumlichen Umgrenzung des Geschehens nicht umsetzbar.

Die Festlegung von Sperrzeiten für die Gastronomiebetriebe oder gar deren Schließung wäre aufgrund des Eingriffs in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit weder ein milderer, noch ein gleich geeignetes Mittel. Solche Maßnahmen würden dazu führen, dass sich die Treffen am 23. Dezember 2021 noch mehr ins Freie oder Private verlagern, wo keine Kontrolle von 2G-Nachweisen stattfindet und auch keine Hygienekonzepte bestehen.

Die geltende Abstandsempfehlung, die Kontaktbeschränkungen für Nicht-Immunierte und die Maskenpflicht nach der CoronaVO allein genügen nicht, um das Infektionsrisiko beim „Warten aufs Christkind“ effektiv zu senken. Die hohe Anzahl an Menschen, die an diesem Abend auf Feiern und Geselligkeit aus sind, führt aller Erfahrung nach schnell zu größeren Ansammlungen. Die Durchsetzung der Maskenpflicht bei Missachtung des Mindestabstands durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei wird nur in Einzelfällen, nicht aber durchgängig im gesamten Bereich möglich sein.

Die Verhängung des Verweilverbots ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zum einen wird die Maßnahme zeitlich eng befristet. Das Verweilverbot gilt nur für den Zeitraum, in welchem üblicherweise das Event „Warten aufs Christkind“ stattfindet und sich daher besonders viele Menschen in der Heidenheimer Innenstadt aufhalten.

Des Weiteren gilt das Verweilverbot nur für Gruppen ab zwei Personen. Eine Gruppenbildung im Sinne dieser Allgemeinverfügung liegt vor bei bewussten Zusammentreffen von zwei oder mehr verschiedenen Personen mit einer innerlichen oder räumlichen Verbundenheit untereinander, die sich insbesondere durch gemeinsame Kommunikation äußert. Auf die in den Hinweisen genannte Ausnahme für erwachsene Personen, die in Begleitung eines Kindes unter sechs Jahren oder einer Person mit Unterstützungsbedarf sind, wird an dieser Stelle verwiesen. Einzelpersonen ist es gestattet, in den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie „Schlossberg“ zu verweilen, da hierdurch keine oder zumindest keine signifikante Erhöhung des Infektionsrisikos zu erwarten ist.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird auch dadurch Rechnung getragen, dass das Verweilverbot nur in den Bereichen der Stadt Heidenheim gilt, in denen beim „Warten aufs Christkind“ erfahrungsgemäß mit einem besonders hohen Menschenaufkommen zu rechnen ist. In den übrigen Bereichen der Stadt gelten lediglich die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen nach der CoronaVO und dem IfSG – also beispielsweise die generelle Empfehlung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn davon auszugehen ist, dass der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Ein Verweilverbot ist zudem weniger weitreichend als etwa ein Aufenthaltsverbot. Untersagt ist es lediglich, sich für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum willentlich am selben Aufenthaltsort in einem öffentlichen Bereich zu befinden. Spaziergänge, der Nachhauseweg von der Arbeit oder ein aus anderen Gründen erfolgreiches Durchqueren der ausgewiesenen Zonen sind ohne weitergehende Beschränkungen möglich.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass in dieser Allgemeinverfügung explizit Ausnahmen aufgeführt sind, für welche das Verweilverbot nicht gilt. Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wird auch hierdurch gerechtfertigt. Insbesondere der Auffangtatbestand „Vorliegen sonstiger vergleichbar gewichtiger Gründe“ gewährleistet, dass bei unvorhergesehenen Situationen, die ein Verweilen in Gruppen möglicherweise erforderlich werden lassen, keine unbilligen Härten entstehen.

Abschließend ist das Verweilverbot auch deshalb zumutbar, weil das Infektionsgeschehen in ganz Baden-Württemberg und vor allem auch im Landkreis Heidenheim derzeit hochgradig angespannt ist. Die Infektionszahlen erreichen Spitzenwerte, die in den vorangegangenen Infektionswellen in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht aufgetreten waren. Die Situation in den Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH ist bereits seit Wochen besorgniserregend. Elektive Eingriffe müssen oftmals verschoben oder abgesagt werden. Teilweise lagen Patientinnen und Patienten bereits auf den Fluren des Klinikums, da eine anderweitige Unterbringung zeitweise nicht mehr möglich war. Immer wieder werden auch Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 gemeldet. Es stellt sich zunehmend heraus, dass Impfungen zwar in den meisten Fällen vor schweren Krankheitsverläufen schützen, es jedoch dennoch nach einigen Monaten zu einem nachlassenden Schutz kommt. Impfdurchbrüche werden dann wahrscheinlicher. Hinzu kommt, dass mittlerweile mit Omikron (B.1.1.529) eine neue Virusmutation auf dem Vormarsch ist. Die Folgen, die diese Entwicklung mit sich bringen wird, können aktuell noch nicht abschließend bewertet werden. Vor diesem Hintergrund ist höchste Vorsicht geboten.

In Anbetracht dieser Lage, die die drohende Überlastung unseres Gesundheitssystems nur allzu deutlich macht, ist ein mehrstündiges Verweilverbot auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Heidenheim ein verhältnismäßig geringfügiger Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

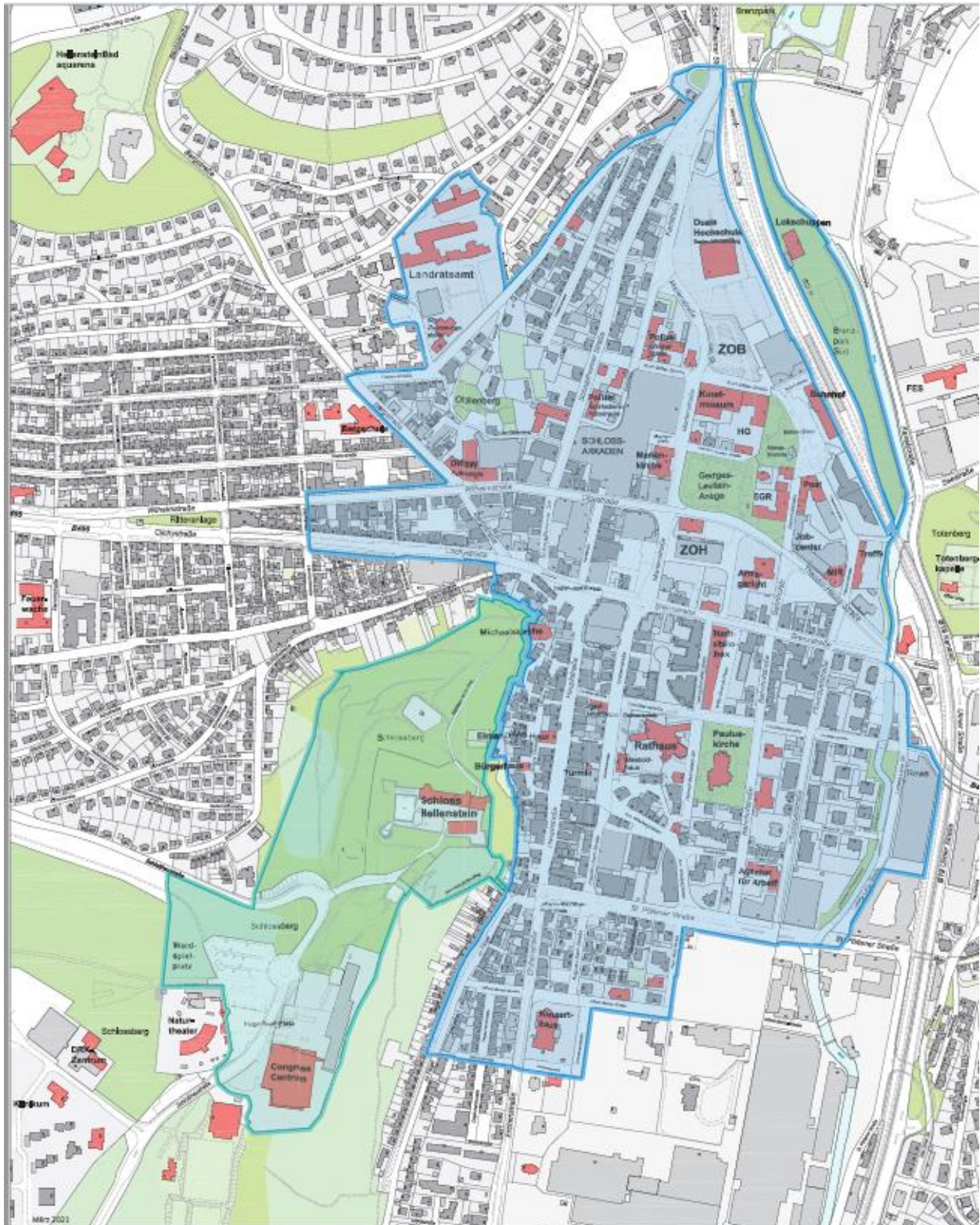
Heidenheim an der Brenz, 15. Dezember 2021

gez.

Peter Polta

Landrat

Anlage



— Zone Innenstadt und Zone Brenzpark Süd

— Zone Schlossberg